

[REDACTED]

Dienstliche Erklärung zur Ablehnung durch RA Dr. Rudolph:

Ich habe im vorliegenden Fall nicht zur Rücknahme der Berufung geraten. Dr. Rudolph unterlag hier einem Irrtum.

Bei dem Vordruck für die Termins- und Ladungsverfügung handelt es sich um ein kopiertes Exemplar. Auf der Kopiervorlage habe ich handschriftlich einen Hinweis, in welchem zur Rücknahme der Berufung geraten wird, eingefügt und vor dem ersten Wort mit einem Kästchen versehen. Dieses Kästchen kreuze ich an, wenn ich der Meinung bin, die Berufung verspreche keine Aussicht auf Erfolg. Dies ist bei Verfahren der Fall, bei welchen die Beweislage eindeutig ist (etwa bei Trunkenheitsfahrten bei feststehender Identität oder bei geständigen Angeklagten) und eine andere Rechtsfolge so gut wie auszuschließen ist. Nur dann wird die Ladung an Angeklagte(n) und Verteidiger mit dem zitierten Hinweis versehen. Das war hier gerade nicht der Fall, ausweislich der Begründung der Ablehnung erfolgte ein derartiger Hinweis auch nicht.

Der Irrtum des Dr. Rudolph erklärt sich dadurch, dass die Ladungsverfügung dergestalt in die Akte eingeklebt ist, dass das erwähnte Kästchen nicht mehr zu sehen ist. Erst nach dem Herausnehmen der Verfügung kann man sehen, dass das Kästchen nicht angekreuzt und somit die Anordnung, die Ladungen mit einem entsprechenden Rat zu versehen nicht erteilt wurde.

[REDACTED]